

Das Weltkulturerbe Dessau-Wörlitzer Gartenreich aus denkmal- und naturschutzrechtlicher Sicht



Abb. 1. Dessau-Wörlitz, Palladio-Brücke (Foto: H. Hofrichter).



Abb. 2. Dessau-Wörlitz, Blick vom Park auf den Ort Wörlitz mit der neugotischen Ortskirche (Foto: H. Hofrichter).

I. Zur UNESCO-Welterbekonvention

In der Erwägung, dass Teile des Kultur- und Naturerbes von außergewöhnlicher Bedeutung sind und daher als Bestandteil des Welterbes der ganzen Menschheit erhalten werden müssen, hat die UNESCO entsprechend der Präambel am 16.11.1972 ein Übereinkommen zur Schaffung eines wirksamen Systems des gemeinschaftlichen Schutzes des Kultur- und Naturerbes von außergewöhnlichem universellem Wert beschlossen, das nach dem Beitritt der Schweiz am 17.12.1975 noch im Europäischen Denkmalschutzjahr in Kraft getreten ist, jedoch für die damalige Bundesrepublik Deutschland erst am 23.11.1976¹. Die ehemalige DDR hat diesen Schritt erst Ende 1988 getan, so dass die Konvention am 1.3.1989 für die DDR in Kraft trat². Hierbei konnte man für den Kulturgüterschutz an die mittlerweile einhundertjährige Tradition der Haager Konventionen³ anknüpfen und eine erste völkerrechtliche Verknüpfung von Kultur und Natur schaffen. Zu Beginn des Übereinkommens werden zunächst die Begriffe des Kultur- und Naturerbes definiert. In Art. 1 geht es um das „Kulturerbe“ im

Sinne des Übereinkommens, d. h. um Denkmale, Ensembles und Stätten, die aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen (Denkmale, Ensembles) oder als Werke von Menschenhand oder gemeinsame Werke von Natur und Mensch (Stätten) aus geschichtlichen, ästhetischen, ethnologischen oder anthropologischen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind. Das Dessau-Wörlitzer Gartenreich wurde nach gründlichen Vorarbeiten im Jahr 2000 als Zeugnis der Gartenkunst dem „Kulturerbe“ des Art. 1 und nicht dem „Naturerbe“ des Art. 2 zugeordnet und nach Art. 11 II des Übereinkommens in die „Liste des Erbes der Welt“ eingetragen. Nach dem II. Abschnitt des Übereinkommens erkennt jeder Vertragsstaat nach Art. 4 an, dass es in erster Linie seine eigene Aufgabe ist, Erfassung, Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Kultur- und Naturerbes sowie seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen. Weiterhin hat sich jeder Vertragsstaat im Rahmen der Gegebenheiten seines Landes zu bemühen, z. B. nach Art. 5 Buchst. d *geeignete rechtliche, wissenschaftliche, technische, Verwaltungs- und Finanzmaßnahmen*

zu treffen, die für Erfassung, Schutz, Erhaltung in Bestand und Wertigkeit sowie Revitalisierung dieses Erbes erforderlich sind. Das Welterbekomitee hat in den letzten Jahren immer größeren Wert darauf gelegt, dass die eingetragenen Kulturgüter auch einen ausreichenden tatsächlichen und rechtlichen Schutz genießen. Aus diesem Grund müssen die Länder, die sich um die Eintragung eines Gutes in die Welterbeliste bemühen, den ihnen zur Verfügung stehenden Verwaltungsrahmen benennen, d. h. insbesondere den Rechtsstatus des Gutes (Eigentümer, Schutz) sowie die Rechtsvorschriften zum Schutz des angemeldeten Gutes und ihre Wirkung. Dazu gehören beim Gartenreich das Denkmalschutz- und das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie das Bundesnaturschutzgesetz. Weiterhin müssen die zuständigen Verwaltungsbehörden genannt werden, die Faktoren, die das Gut gefährden, und die Gewährleistung einer ständigen Überwachung des Gutes. Trifft das auf ein Kulturgut, das die Kriterien ansonsten erfüllt, nicht zu, dann gibt man dem betreffenden Staat Gelegenheit, die Schutzmaßnahmen zu verbessern⁴. Im föderativen Staatsaufbau ist daher nach Art. 34 des Über-

einkommens das Land für den wirksamen Denkmalschutz in der Pflicht (Art. 30, 70, 83, 104a GG). Sachsen-Anhalt kennt diese Verpflichtungen gegenüber der UNESCO bereits, denn es hat zuvor durch die Eintragung der Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg (1994), der Bauhausstätten in (Weimar und) Dessau (1996) sowie der Luthergedenkstätten in Eisleben und Wittenberg (1996) schon Verantwortung übernommen. Gemessen an der Größe des Landes ist Sachsen-Anhalt somit überdurchschnittlich repräsentiert. Bis Jahresende 2001 verzeichnet die Welterbeliste jetzt 721 Kultur- und Naturstätten in 124 Staaten. Deutschland ist darin mit 25 Stätten vertreten, davon die bereits genannten vier Welterbestätten aus Sachsen-Anhalt. Wegen der weltweit steigenden Beachtung der Welterbeliste und dem Wunsch der Länder, ihre Kultur- und Naturgüter ins Licht der Öffentlichkeit zu rücken, ist auch die Akzeptanz bezüglich der Forderungen der UNESCO gestiegen. Das bedeutet, dass die Welterbekonvention, obwohl sie für den einzelnen Grundstückseigentümer keine unmittelbaren Rechtswirkungen entfaltet, längerfristig wegen der Verpflichtung des Vertragsstaates und damit des Landes, eine echte Rechtspflicht für das Land und den Bund und damit auch für die Behörden bedeutet⁵. Folglich kann diese eingegangene Verpflichtung bei der Gesetzesanwendung durch den Vertragsstaat der Konvention nicht unbeachtet bleiben. Diese auch faktische Wirkung hat sich bei anderen bereits in die Welterbeliste aufgenommenen Kulturgütern wie der Potsdamer Kulturlandschaft (Schlösser und Parks von Potsdam-Sanssouci) seit der Aufnahme von 1990 durch die Erweiterung des Schutzgebietes 1999 um 14 Denkmalsbereiche bestätigt.

Das Dessau-Wörlitzer Gartenreich ist seit der Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste im November 2000 ein Kulturerbe im Sinne des Art. 1 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt⁶ von außergewöhnlichem universellen Wert. Ihm liegt ein weitreichendes philosophisch-ethisches und pädagogisches Programm zugrunde, mit dem über die Anlage als Kulturlandschaft hinaus die Gesellschaft im damaligen Fürstentum Anhalt-Dessau umfassend humanisiert werden sollte. Die



Abb. 3. Dessau-Wörlitz, Spazierweg auf dem Elbdeich (Foto: H. Hofrichter).

wichtigsten Schöpfer der Anlagen, Leopold III. Friedrich Franz, Fürst von Anhalt-Dessau (1740 bis 1817)⁷ und Friedrich-Wilhelm von Erdmannsdorf (1736 bis 1800), haben mit ihren Werken insbesondere durch das von der Antike übernommene klassizistische Ideal der harmonischen Einheit von Nutzung und Gestaltung zeitlos gültige Maßstäbe gesetzt⁸. Von der um 1800 gestalteten „Landesverschönerung“ mit einer Fläche von etwa 700 km² sind nach tiefgreifenden Veränderungen in bestimmten Bereichen der Kulturlandschaft heute noch etwa

145 km² des ehemals etwa 300 km² umfassenden Gartenreichs (insbesondere West- und Ostpark) verblieben.

II. Zur Denkmaleigenschaft des Gartenreichs

Die historische Kulturlandschaft des Dessau-Wörlitzer Gartenreichs wurde mangels einer speziellen Denkmalschutzgesetzgebung in Sachsen-Anhalt⁹ dank ihrer unbestrittenen Denkmaleigenschaft bis zum Europäischen Denkmalschutzjahr zwar gepflegt, doch erst nach den Denkmalschutz-Verordnungen der DDR von 1952 und

Abb. 4. Dessau-Wörlitz, künstlich gestaltete Seenlandschaft (Foto: H. Hofrichter).





Abb. 5. Dessau-Wörlitz, Nachguss der Brücke über den Severn bei Coalbrookdale (England 1791) als Fußbrücke im Maßstab 1:3 (Foto: H. Hofrichter).

1961¹⁰, nach Erlass des Gesetzes zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik (Denkmalpflegegesetz) vom 19.7.1975¹¹ gemäß der Bekanntmachung der zentralen Denkmalliste der DDR vom 25.9.1979¹² unter Nr. 8 des Abschnitts V. „Denkmale der Landschafts- und Gartengestaltung“ nach dem damaligen Denkmalpflegegesetz der DDR umfassend geschützt. Mit der Übergangsvorschrift des § 23 des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt (SachsAnhDenkmSchG) vom 21.10.1991¹³ wurden bei der Führung des neuen Denkmalver-

zeichnisses ausdrücklich die bestehenden Denkmallisten zugrunde gelegt. Das entspricht auch der Praxis der anderen Länder aus dem Bereich der ehemaligen DDR¹⁴. Da Denkmalschutzrecht in der Bundesrepublik nach Art. 30, 70, 83, 104a GG Sache der Länder ist¹⁵, galt vor Erlass der neuen Landesdenkmalschutzgesetze nach Art. 9 des Einigungsvertrags vom 18.9.1990 das Denkmalpflegegesetz der DDR von 1975 als jeweiliges Landesrecht fort.

Die Kulturdenkmaleigenschaft des (gesamten) Dessau-Wörlitzer Gartenreichs wurde in einem Rechtsstreit um

Abb. 6. Dessau-Wörlitz, Nachbildung der von Weiden bestandenen Begräbnisinsel Rousseaus im Park von Ermenonville (Foto: H. Hofrichter).



einen Planfeststellungsbeschluss zum Kies-Sand-Tagebau in der Nähe von Sollnitz im Zusammenhang mit bergrechtlichen Fragen vom Verwaltungsgericht Dessau wegen des engen Wortlauts der Kulturdenkmaldefinition als nicht zutreffend angesehen¹⁶. Das Oberverwaltungsgericht (im Folgenden OVG) hat dieses Urteil im Ergebnis bestätigt. Auch wenn es dabei nicht auf die denkmalrechtlichen Probleme einging, wird nachstehend wegen der für den Denkmalschutz negativen Entscheidung des Verwaltungsgerichts (im Folgenden VG) Dessau zunächst der Kulturdenkmalbegriff unter Berücksichtigung der UNESCO-Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt ausgelegt¹⁷. Da das Bergwerkseigentum der Betreiber des Kies-Sand-Tagebaus mit seiner gesamten Fläche im Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“ liegt, wird nachstehend unter IV. auch auf das Naturschutzrecht eingegangen.

Nach § 1 I SachsAnhDenkmSchG ist es Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Der Schutz erstreckt sich auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit das für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und wissenschaftliche Erforschung von Bedeutung ist. Nach der Begriffsbestimmung des § 2 I SachsAnhDenkmSchG sind Kulturdenkmale gegenständliche Zeugnisse menschlichen Lebens aus vergangener Zeit, die im öffentlichen Interesse zu erhalten sind¹⁸. Eine Einschränkung bezüglich der Ausdehnung oder des Umfangs der Kulturdenkmale kennt die Begriffsbestimmung des § 2 I SachsAnhDenkmSchG nicht. Es muss jedoch an dieser Schutzfläche als Schutzgegenstand (Gartenkunst ist Raumkunst) ein öffentliches Interesse bestehen, d. h. das Kulturdenkmal muss von besonderer geschichtlicher, kulturell-künstlerischer, wissenschaftlicher, kultureller, technischer, wirtschaftlicher oder städtebaulicher Bedeutung sein.

Diese Kulturdenkmaleigenschaft ist nach der erfolgten Aufnahme des Gartenreichs im Jahre 2000 in die

UNESCO-Welterbeliste bezüglich der wichtigsten Bedeutungmerkmale wie geschichtlich¹⁹, kulturell-künstlerisch²⁰ oder wissenschaftlich²¹ unstrittig, da mit dieser Eintragung sogar der außergewöhnliche universelle Wert international anerkannt ist. Die Frage der dauerhaften Erhaltbarkeit stellt sich bei gepflanzter Architektur in anderer Weise als bei Baudenkmalen²², so dass die Frage nach der Erhaltung auch für künftige Generationen bei den gartendenkmalpflegerischen Möglichkeiten²³ hier keine Frage ist. Somit kann es nur um die Frage der Ausdehnung gehen. Der maßgebliche Zeugniswert (Dokumentarwert) ist der Gesamtwert des Gebietes²⁴. Da die Denkmalpflege gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag bestrebt ist, historische Zeugnisse gleich welcher Art möglichst umfassend zu erhalten und die Begriffsbestimmung des § 2 II Nr. 2 SachsAnhDenkmSchG auch für ganze Stadtgrundrisse und -silhouetten gilt, ist es Sache des Landesamtes für Denkmalpflege (vgl. nachstehend III.), die Ausdehnung bzw. Umgrenzung des Kulturdenkmals nach fachlichen Kriterien festzulegen. Dem Dokumentationserfordernis kommt die Aufgabe zu, die Begründung zu vervollständigen und die Anwendbarkeit des Gesetzes zu ermöglichen. Anders als das Naturschutzrecht, das z. B. Naturdenkmale nach § 22 SachsAnh-NatSchG auf eine „Fläche bis zu 5 Hektar (flächenhafte Naturdenkmale)“ festlegt, schweigt das SachsAnhDenkmSchG zum räumlichen Umfang. Wegen der Einbeziehung der Denkmalbereiche in den Kulturdenkmalbegriff kann heute auch nicht mehr aus dem Wort „Denkmal“ im Sinne eines Monuments auf eine gewisse Begrenzung geschlossen werden. Das gilt auch für in Sachsen als Sachgesamtheit nach § 2 I SächsDenkmSchG geschützte Kulturdenkmale, wie der Aufzählung des § 2 V Buchst. c geschützte „Werke der Garten- und Landschaftspflege“²⁵ zufolge der Muskauer Park (Stiftung Fürst Pückler Park) mit etwa 200 ha in Sachsen und etwa 400 ha in Polen. In Brandenburg sind nach § 2 III 2 BbgDenkmSchG „gärtnerische Gesamtanlagen sowie Landschaftsteile“ einschließlich deren Umgebung als Denkmalbereiche ausdrücklich geschützt²⁶. Die Kulturdenkmaldefinition des § 2 SachsAnhDenkmSchG bedarf für die



Abb. 7. Dessau-Wörlitz, gotisches Haus, das nach dem Vorbild englischer Bauten im Stil des Gothic Revival entworfen wurde, Südwestfassade zeigt Einflüsse der norddeutschen Backstein- und der englischen Tudorgotik (Foto: H. Hofrichter).

Anwendung im Einzelfall der Konkretisierung. Daher hat der Gesetzgeber in § 2 II SachsAnhDenkmSchG die Begriffsbestimmung in Anlehnung an andere Denkmalschutzgesetze ohne Anspruch auf Vollständigkeit in sechs Gruppen von den Baudenkmalen (Nr. 1) über Denkmalbereiche (Nr. 2) bis zu den Kleindenkmalen (Nr. 6) weiter konkretisiert. Die Gartendenkmale hat er im Unterschied zu einem Teil der anderen Denkmalschutzgesetze (z. B. § 2 IV BerlDenkmSchG²⁷, § 5 V RhPfDenkmSchPflG²⁸, § 2 VI ThürDenkmSchG²⁹)

leider nicht als eigene Schutzkategorie aufgeführt, sondern den Baudenkmalen nach § 2 II Nr. 1 Satz 2 DenkmSchG auch die Garten-, Park- und Friedhofsanlagen, andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, produktions- und verkehrsbedingte Reliefformen sowie Pflanzen-, Frei- und Wasserflächen zugeordnet, obwohl das eigentlich keine Baudenkmale sind. Somit hat der Gesetzgeber durch Fiktion das Ungleiche durch gewollte Gleichsetzung einbezogen. Auch wenn das Gartenreich weit über die engen Vorstellungen eines her-

Abb. 8. Dessau-Wörlitz, italienisches Bauernhaus (Foto: H. Hofrichter).



kömmlichen Baudenkmalbegriffs hinausgeht, der sich vielleicht an dem Begriff der baulichen Anlagen nach § 2 der Landesbauordnung Sachsen-Anhalt orientiert, ist das Gartenreich sicher ein nach dem SachsAnhDenkmSchG geschütztes Kulturdenkmal in Form einer Anlage, die als Baudenkmal gilt. Gesetzestechnisch hätte man das besser machen können. Die geplante Novelle des Denkmalschutzgesetzes wird wegen der negativen Rechtsprechung eine Änderung bringen³⁰. Der bisherige Kulturdenkmalbegriff darf entgegen der Auffassung des VG Dessau auch in Verantwortung vor der UNESCO nicht dazu führen, dass § 2 II Nr. 1 und/oder Nr. 2 SachsAnhDenkmSchG keine Anwendung findet, falls die Gesetzesauslegung (d. h. nicht nur die Auslegung des Wortlauts) das zulässt.

Bei Mehrheiten baulicher Anlagen (§ 2 II Nr. 2 SachsAnhDenkmSchG) musste sich der Gesetzgeber ebenfalls von dem engen Begriff der baulichen Anlagen im Sinne des Bauordnungsrechts im Interesse des Schutzauftrags entfernen, um den in allen Landesdenkmalschutzgesetzen geregelten Bereichsschutz³¹ als flächenbezogenen Schutz zu gewährleisten. Er tat das nicht durch eine abstrakte Definition der Denkmalbereiche, sondern durch eine Reihe von Einzelbeispielen (§ 2 II Nr. 2 Satz 2 SachsAnhDenkmSchG): *Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt- und Ortsbilder sowie -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamt-*

anlagen und Einzelbauten, einschließlich deren Umgebung, sein, wenn das Bauwerk zu ihr in einer besonderen historischen, funktionalen oder ästhetischen Beziehung steht. Burgen und Schlösser als Zeugnisse der ehemals Herrschenden werden dabei anders als in Rheinland-Pfalz (§ 5 Abs. 2 DenkmSchG) oder dem Saarland (§ 3 Abs. 2 DenkmSchG) nicht ausdrücklich genannt, auch wenn sie Einzeldenkmal und Denkmalbereich sein können, eben auch zusammen mit historischen Parks und Gärten³². Damit können sogar Einzelbauten unter den dort festgelegten Voraussetzungen in Sachsen-Anhalt auch Denkmalbereiche sein, obwohl sie bereits Baudenkmale nach Nr. 1 mit ihren Pflanzen-, Frei- und Wasserflächen sein dürften. Folglich bilden Nr. 1 und Nr. 2 eigentlich eine herkömmliche Schutzkategorie als „bauliche Anlage“ einschließlich deren Mehrheiten oder Teile. Folgerichtig bilden die Nr. 3 und 4 die Kategorie der archäologischen Kultur- und Flächendenkmale. Entsprechendes gilt für die Kategorie der beweglichen Denkmale (Nr. 5) oder der Kleindenkmale (Nr. 6). Letztere haben jedoch nur eigenständige Bedeutung, soweit sie nicht schon Baudenkmale nach Nr. 1 sind. Somit kommt es bei den einzelnen Kategorien weniger auf den Gesetzeswortlaut, sondern mehr auf die Besonderheiten und den Bedeutungsgehalt der einzelnen Kategorie an³³. Im Unterschied zur unklaren und widersprüchlichen³⁴ Begriffsbestimmung der Denkmalbereiche in Nordrhein-Westfalen (§ 2 III

NWDenkmSchG)³⁵, die in Sachsen-Anhalt fast wörtlich übernommen wurde, geht es nicht wie in Nordrhein-Westfalen um verschiedenartige Schutzsysteme (Verwaltungsakt oder Satzung), die eine Abgrenzung notwendig machen, sondern bei beiden Varianten um den Schutz kraft Gesetzes, d. h. ohne untergesetzlichen Akt³⁶. Auch geht es anders als in Nordrhein-Westfalen nicht um verschiedenartige Schutzwirkungen (z. B. nur den Schutz des Erscheinungsbildes), sondern in jedem Falle auch um Substanzschutz.

§ 2 II Nr. 2 SachsAnhDenkmSchG befindet sich in seiner Stellung zu Nr. 1 nicht im Sinne einer ausschließenden Normenkonkurrenz. Beide sind Gegenstände der „Baudenkmalpflege“ und stehen in einem inneren Zusammenhang im Vergleich zu Nr. 3 und 4 als Gegenstände der „Boden- und Flächdenkmalspflege“. Mangels echter Konkurrenz der Gegenstände von Nr. 1 und Nr. 2 (und Nr. 6) kann bei dem Zusammentreffen beider Rechtsätze das Dessau-Wörlitzer Gartenreich als prägender Bestandteil der Kulturlandschaft (§ 1 SachsAnhDenkmSchG) sowohl „bauliche Anlage“ nach Nr. 1 sein (als Garten-, Park- und Friedhofsanlage und andere vom Menschen gestaltete Landschaftsteile kraft Fiktion) als auch nach Nr. 2 „Mehrheiten baulicher Anlagen“ ein Denkmalbereich. Nach dem Wortlaut der Nr. 2 sind als Beispiele sogar Stadtgrundrisse oder Stadtsilhouetten und deren Umgebung aufgeführt, nicht aber ausdrücklich Park- und Gartenanlagen oder historische Kulturlandschaften. Hier führt die vom VG Dessau³⁷ vorgenommene Wortlautinterpretation bei den vorangegangenen unbestimmten Rechtsbegriffen wertenden Inhalts an eine methodologische Grenze und kann für die Problemlösung keinen entscheidenden Beitrag leisten. Es wurde insbesondere vom Gericht nicht berücksichtigt, dass der Kulturdenkmalbegriff auch unter der Vorgabe der in § 1 SachsAnhDenkmSchG festgelegten Grundsätze und nicht nur nach dem Wortlaut der Definition auszulegen ist. Daraus folgt für die Rechtsanwendung, dass die Wortlaut- und Wortsinnsauslegung im Bereich dieser unbestimmten Begriffe unter dem Oberbegriff „Kulturdenkmale“ im vorliegenden Problemfall keine Steuerungsfunktion haben kann. Somit war entgegen der Auffassung des

Abb. 9. Dessau-Wörlitz, Sonnenbrücke (Foto: H. Hofrichter).



VG Dessau³⁸ angesichts der Aufgabe des Denkmalschutzes in § 1 Sachs-AnhDenkmSchG, der bestehenden Verpflichtungen aus internationalen und internationalen Übereinkommen (z. B. Welterbekonvention von 1972, vgl. vorstehend I.) und der bisherigen Rechtstradition (Zugrundelegung der ehemaligen DDR-Denkmallisten nach § 23 SachsAnhDenkmSchG) vom gesetzgeberischen Regelungszweck kein Ausschluss evidenter Denkmalbereiche, die sogar zum Kulturerbe der Welt gehören, gewollt. Nur weil in Nr. 2 im Vergleich zu Nr. 1 das Wort „auch“ fehlt, ist die Aufzählung vom Sinn und Zweck der Norm nicht abschließend. Es geht ebenso wie in Nordrhein-Westfalen nicht um eine auf Einzelmerkmale abgestellte Betrachtung entsprechend der Aufzählung, sondern um eine Berücksichtigung verschiedener in § 2 in unterschiedlicher Weise zu kombinierender Gesichtspunkte unter dem Oberbegriff „Kulturdenkmal“. Die in sprachliche Form gebrachte gesetzliche Festlegung der Denkmaleigenschaft will somit primär nur herkömmliche Kategorien wie Baudenkmale einschließlich Denkmalbereiche oder Bodendenkmale erläutern, da dies wegen der Zuständigkeit verschiedener Denkmalfachämter (Landesamt für Denkmalpflege, Landesamt für archäologische Denkmalpflege) nach § 5 SachsAnhDenkmSchG von Bedeutung ist. Entsprechendes gilt für das Denkmalverzeichnis, das nach § 18 SachsAnhDenkmSchG von den Denkmalfachämtern im Rahmen ihrer Zuständigkeit in getrennten Listen für Baudenkmale, bewegliche Kulturdenkmale, archäologische Kulturdenkmale und Grabungsschutzgebiete geführt wird.

Bei der Anwendung der (verbesserungsfähigen) Begriffsbestimmung des § 2 SachsAnhDenkmSchG (Kulturdenkmale) muss sich die Norm möglichst widerspruchsfrei in die Rechtsordnung einfügen. Das geht nur, wenn in Nr. 2 als „Mehrheiten baulicher Anlagen“ auch andere als dort aufgezählte flächenhafte Denkmale in den Schutzbereich subsumiert und damit einbezogen werden.

Nach den bisher bereits dargelegten Methoden der Gesetzesauslegung soll ergänzend noch auf „die Politik des Gesetzes“ als weitere anerkannte Auslegungsmethode³⁹ zurückgegriffen werden, da im Schutz aller Kultur-



Abb. 10. Dessau-Wörlitz, Insel „Stein“ mit einer künstlichen Anhäufung von Findlingen zu einer Vesuvnachbildung, hier in Tätigkeit; 1798 gezeichnet von Kuntz, Kupferdruck der Chalkographischen Gesellschaft in Dessau aus: Ludwig Trauzettel, *Die Wörlitzer Anlagen im Dessau-Wörlitzer Gartenreich*, München o. J., Abb. S. 25).

denkmale nach § 1 SachsAnhDenkmSchG bereits ein eindeutiges und eindimensionales Gesetzesziel zu erkennen ist⁴⁰. Außerdem wird die hier vertretene Gesetzesauslegung von dem der deutschen Rechtsordnung immanenten Prinzip der verfassungskonformen Auslegung bestätigt, wonach das Land nach Art. 36 IV der SachsAnhLandesverfassung (LV), unterstützt von den Kommunen, für den Schutz und die Pflege der Denkmale von Kultur und Natur sorgt. Der Gesetzgeber, der das Nähere nach Art. 36 Abs. 5 SachsAnhLV im SachsAnhDenkmSchG geregelt hat, wollte in Ausführung des Verfassungsauftrags den in anderen Landesdenkmalschutzgesetzen und auch international anerkannten Kulturdenkmalbegriff durch § 2 II Nr. 2 SachsAnhDenkmSchG für den Bereichsschutz nicht sachfremd einschränken. Damit ist das Dessau-Wörlitzer Gartenreich ein nach § 2 II Nr. 2 SachsAnhDenkmSchG geschützter Denkmalbereich, da es sich nicht nur auf eine Gartenanlage, wie im Ostpark z. B. den Tiergarten, das Luisium oder die Wörlitzer Anlagen beschränkt, sondern alle diese Teilbereiche in ihrem übergeordneten Funktionszusammenhang als ein Denkmalbereich entsprechend der Rechtstradition umfasst.

Der vom VG Dessau hilfsweise gegen die Denkmaleigenschaft des gesamten Dessau-Wörlitzer Gartenreichs angeführten Überlegung, ob die von der Beklagten für richtig gehaltene Auslegung von § 2 Abs. 2 Nr. 2 SachsAnhDenkmSchG noch als verhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 GG angesehen werden könnte⁴¹, ist entgegenzuhalten, dass diese Frage nicht bei der Denkmalbenennung und damit der Denkmalerkenntnis (In-schutznahme als erster Stufe)⁴², sondern erst bei späteren Fragen, wie der Genehmigungspflicht insbesondere im Rahmen der Zumutbarkeit, eine Rolle spielt⁴³. Da die Denkmaleigenschaft aus rechtsstaatlichen Gründen für alle gleich gelten muss, findet eine Interessenabwägung bei der Festlegung der gesetzlichen Voraussetzungen der Denkmaleigenschaft nicht statt⁴⁴.

III. Zur Festlegung der Denkmaleigenschaft

Die Rechtssätze werden, wie dargestellt, als eine in sprachliche Form gebrachte Entscheidungsregel im parlamentarisch-demokratischen Staat gemäß dem Verfassungsauftrag durch den Gesetzgeber festgelegt. Dieser hat bewusst neben der Begriffsbe-

stimmung „Kulturdenkmale“ auch über die Zuständigkeit bei der Rechtsanwendung Aussagen gemacht (z. B. § 8 I SachsAnhDenkmSchG). Demzufolge sind zur Auslegung und Anwendung des Kulturdenkmalbegriffs an erster Stelle die Denkmalfachämter nach § 5 SachsAnhDenkmSchG berufen, d. h. hier das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen-Anhalt. Nach § 5 II 3 Nr. 1 SachsAnhDenkmSchG ist die wissenschaftliche Erfassung, Erforschung und Dokumentation des Bestandes an Kulturdenkmälern in Sachsen-Anhalt Aufgabe des Landesamtes. Daher ist die Herausgabe der „Denkmaltopografie“ für Sachsen-Anhalt, wie der vorliegende Band Denkmalverzeichnis Sachsen-Anhalt – Dessau-Wörlitzer Gartenreich, 1997⁴⁵, eine amtliche Pflichtaufgabe, die von einem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8.12.1978⁴⁶ gestützt wird. Weiterhin ist die Führung des nachrichtlichen Denkmalverzeichnisses (§ 18 SachsAnhDenkmSchG) nach § 5 II 3 Nr. 2 SachsAnhDenkmSchG eine gesetzlich festgelegte Aufgabe. Außerdem hat das Landesamt für Denkmalpflege nach der anschließenden Nr. 3 des § 5 die Abgabe von fachlichen Stellungnahmen auf Verlangen der Behörden sowie die Erteilung von Gutachten in allen Angelegenheiten von Denkmalschutz und -pflege zur Aufgabe. Weitere gesetzlich festgelegte Aufgaben, wie die Schaffung wissenschaftlicher Grundlagen für die Denkmalpflege (Nr. 7), kommen hinzu. Das Landesamt für Denkmalpflege und das Landesamt für archäologische Denkmalpflege (beim Landesmuseum für Vor- und Frühgeschichte) haben bei Gutachten und Bewertungen nach § 5 III SachsAnhDenkmSchG nur fachliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Rechtsprechung hat hierzu anerkannt, dass die Denkmalfachämter als Denkmalfachbehörden dazu berufen sind, sachkundige Stellungnahmen zur Schutzwürdigkeit von Kulturdenkmälern abzugeben. Gegen die Verwertung dieser Stellungnahmen in Verwaltungsstreitverfahren bestehen daher keine Bedenken⁴⁷. *Das Landesamt für Denkmalpflege ist deshalb in besonderem Maße dazu berufen, auch in gerichtlichen Verfahren sachkundige Stellungnahmen zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit von Baudenkmalern [Baudenkmalen] abzugeben*⁴⁸. Daher hat der Gesetzgeber bin-

dend festgelegt, dass das Landesamt für Denkmalpflege, gerade weil es nur fachliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen hat (§ 5 III SachsAnhDenkmSchG), auch für andere Behörden und Stellen die Denkmaleigenschaft und deren Umfang bindend festlegt⁴⁹.

IV. Die Eintragung des Gartenreichs in das Verzeichnis nach § 18 SachsAnhDenkmSchG

Das Denkmalschutzgesetz von Sachsen-Anhalt betont in § 18 I 1, dass das Denkmalverzeichnis nachrichtlich ist und dass nach § 18 I 4 der Schutz durch dieses Gesetz nicht davon abhängig ist, dass Kulturdenkmale in das Verzeichnis eingetragen sind. Gleichwohl erinnern die Eintragungsmodalitäten an ein öffentliches Register. Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage des § 2 nach § 18 I 3 SachsAnhDenkmSchG nach Anhörung der unteren Denkmalschutzbehörden. Die Feststellung der Denkmaleigenschaft ist durch das zuständige Denkmalfachamt dem Eigentümer, Besitzer oder Verfügungsberechtigten nach § 18 II 1 SachsAnhDenkmSchG mitzuteilen. Dennoch ist diese Eintragung bzw. Mitteilung zur Vermeidung der Verwaltungsaktsqualität nach außen für den Denkmaleigentümer nicht rechtstechnischer Anknüpfungspunkt für weitergehende Verpflichtungen⁵⁰. Die Einsicht ist nach § 18 III SachsAnhDenkmSchG jedem gestattet. Die Eintragung in das Denkmalverzeichnis ist zu löschen, wenn nach Feststellung des zuständigen Denkmalfachamtes die Voraussetzungen dafür entfallen sind. Damit ist diese Regelung den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts sehr nahe. Schließlich wollte der Gesetzgeber wegen der Bestimmtheitsmängel bei der Anwendung des wertausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriffs „Kulturdenkmal“ dafür Sorge tragen, dass die den Normbetroffenen aus der Unbestimmtheit der denkmalrechtlichen Tatbestände erwachsenen Belastungen und Risiken möglichst gering gehalten werden, und zugleich eine eventuelle Verfassungswidrigkeit des Schutzes kraft Gesetzes (ipsa lege) vermeiden⁵¹. Gleichwohl sind die Denkmallisten für die Behörden in Sachsen-Anhalt nicht nur eine Denkmalvermutung, sondern verbindlich⁵², auch wenn die Eintragung nach

außen hin keine Verwaltungsaktsqualität hat. Hier gilt für den Staat und für die Verwaltung etwas anderes als für den Denkmaleigentümer⁵³. Die Denkmalliste darf außer von den zuständigen Denkmalfachämtern (hier: Landesamt für Denkmalpflege) von keiner anderen Behörde geändert werden. Selbst den Unteren Denkmalschutzbehörden ist wegen der Bindungswirkung der Eintragung trotz § 8 I SachsAnhDenkmSchG keine Befugnis zur Änderung eingeräumt. Der von dem Denkmalfachamt festgelegte Umfang des Dessau-Wörlitzer Gartenreichs ist für die Behörden verbindlich.

V. Umgebungsschutz

In Einzelfällen wird man bei einem so großen Denkmalbereich über den genauen Verlauf der Grenze streiten können, beispielsweise wenn ein Betrieb für Kiessandtagebau jenseits eines auf jeden Fall noch zum geschützten Denkmalbereich gehörenden Deichs die anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen bis auf 20 m Tiefe ausbeuten und dann dort einen See anlegen oder in größerer Entfernung eine Windkraftanlage errichten will. Eben diese größtenteils seit dem 18. Jahrhundert noch vorhandenen landschaftlichen Strukturen und gestalteten Zusammenhänge machen die Besonderheit des Dessau-Wörlitzer Gartenreichs unter denkmalpflegerischem Aspekt aus. Die Aufgabe des Denkmalschutzes (§ 1 Abs. 1 SachsAnhDenkmSchG), die Einbeziehung der Umgebung bei den Kulturdenkmälern wie Denkmalbereichen „einschließlich deren Umgebung“ (§ 2 II Nr. 2 SachsAnhDenkmSchG) – wobei der in § 10 Abs. 3 SachsAnhDenkmSchG geregelte Substanzschutz auch den Umgebungsschutz erfasst⁵⁴ – sowie die nachfolgenden Vorschriften, wie § 14 SachsAnhDenkmSchG, bieten hier rechtlichen Schutz, so dass wegen des Substanzschutzes oder notfalls des Umgebungsschutzes solche geplanten Maßnahmen in aller Regel nicht zulässig sein können. Hierbei ist zu bedenken, dass es sich auch bei den Wiesenflächen als Teil der historischen Kulturlandschaft (statt künftig landschaftsfremder Wasserflächen) sehr wohl um eine kunstvoll gestaltete Kulturlandschaft handelt. Sie besteht nach den Feststellungen des dafür

kompetenten Landesamtes für Denkmalpflege im Mit- und Ineinander von landschaftsbestimmenden und landschaftsverbindenden Elementen, von zeichenhaft gesetzten Punkten, wie den neu errichteten oder umgestalteten Kirchen, den Denkmälern, die an Ereignisse und Personen erinnern, oder den mit einem Belvedere versehenen Schloss- und Funktionsbauten, auch den weithin sichtbaren Deichwärterhäusern. Zugleich durchziehen Hochwasserschutzbauten, Kanäle und Alleen auf charakteristische Weise das Land. Diese durchaus gegensätzlichen Elemente sind durch Wiesen- und Feldflächen miteinander zu einer – auf dem europäischen Festland einmaligen – englisch anmutenden Landschaft geformt. Damit wurde bei der Umsetzung der Denkmallandschaft des aufgeklärten Absolutismus im späten 18. Jahrhundert nichts dem Zufall überlassen. Bei dieser Landschaftsgestaltung ist das allerdings für den Laien nur schwerer ablesbar als z. B. bei einem geometrischen, beispielsweise barocken Garten; so gut wurde die Kunst gleichsam versteckt. Die Genehmigung einer solchen Umgestaltung der Umgebung des Welterbes als Denkmalbereich dürfte bereits wegen Gefährdung der Substanz des Kulturdenkmals nach § 14 I Nr. 1 SachsAnhDenkmSchG unzulässig sein, in jedem Fall aber nach Nr. 3 wegen einer unzulässigen Veränderung der Umgebung des Kulturdenkmals⁵⁵. Daher genießen, entgegen der Annahme des VG Dessau, auch die gartendenkmalpflegerisch unverzichtbaren Sichtbeziehungen eben wegen der Kunstfreiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG auch für die Gartenkunst in Verbindung mit den denkmalrechtlichen Vorgaben uneingeschränkten Denkmalschutz⁵⁶.

Die spezialgesetzlichen denkmalrechtlichen Möglichkeiten werden durch das Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 und durch das Gesetz über den Landesentwicklungsplan (LEP) des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. August 1999 abgesichert. Nach Nr. 3.5.5 wurde das Dessau-Wörlitzer Gartenreich ausdrücklich als Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege festgelegt. In diesen Vorbehaltsgebieten ist den Belangen der Sicherung, Erhaltung und Zugänglichmachung von baulichen und landschaftlichen Kulturgütern bei der Abwägung mit entgegen-

stehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Zu den einzelnen Kriterien wird auf die Dokumentation der gemeindeübergreifenden Planung „Die historische Infrastruktur im Dessau-Wörlitzer Gartenreich“⁵⁷ Bezug genommen. Allerdings kann sich im Einzelfall nach § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG, der hier nicht weiter behandelt wird, eine andere Bewertung ergeben⁵⁸.

VI. Naturschutzrecht

Ohne dass hier vertieft auf das dem Denkmalschutz verschwisterte Naturschutzrecht⁵⁹ eingegangen werden kann, zeigt das Beispiel der geplanten Kiessandabgrabung (vielleicht bis 20 Meter Tiefe), dass neben dem in jedem Falle denkmalgeschützten Deich (mit Wärterhaus) das seit dem 18. Jahrhundert im Dessau-Wörlitzer Gartenreich vertraute Erscheinungsbild der landwirtschaftlichen Nutzung jenseits des Deichs zerstört und durch eine dort nicht typische Wasserfläche ersetzt werden würde. Das verstößt gegen die unmittelbar geltenden Ziele und Grundsätze des Naturschutzrechts. Wegen der Bindungswirkung an die bundesrechtlichen Vorgaben hat der Landesgesetzgeber diese Ziele und Grundsätze weitgehend übernommen, so dass die angestrebte Kiessandabgrabung auch mit dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SachsAnhNatSchG) vom 11. Februar 1992 nicht vereinbar ist. Zunächst ist die angestrebte Maßnahme mit der überkommenen „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ nach § 1 I Nr. 4 BNatSchG bzw. § 1 I Nr. 4 SachsAnhNatSchG nicht vereinbar. Die Neuregelung des BNatSchG vom Februar 2002 hat die Schutzmöglichkeiten noch erweitert.

Nach § 2 I Nr. 14 BNatSchG (n. F. 2002) bzw. § 2 I Nr. 13 SachsAnhNatSchG sind historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer Eigenart einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, zu erhalten⁶⁰. Zusammen mit den Schutzausweisungen des vierten Abschnitts des SachsAnhNatSchG (§§ 17 f.) kann diese Regelung verstärkt wirksam werden⁶¹. Durch das Biosphärenreservat (§ 19 SachsAnhNatSchG, § 25

BNatSchG) ist das Naturschutzanliegen auch in seinen kulturellen Bezügen zusätzlich abgesichert. Das muss in der Güterabwägung nicht zuletzt wegen der Kunstfreiheitsgarantie des Art. 5 III GG dazu führen, dass denkmalpflegerische Erhaltungs-, Instandsetzungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 9 SachsAnhDenkmSchG)⁶² wie die Wiederanpflanzung von Pyramidenpappeln an der Straße zur Rousseauinsel⁶³ aus gartendenkmalpflegerischen Gründen als programmatische Einführung in die Wörlitzer Anlagen möglich ist, auch wenn diese Bäume aus der Sicht einiger Naturschützer nicht erwünscht sind.

Bereits vor Erlass des derzeitigen SachsAnhNatSchG wurde auf Grund des § 6 Nr. 1 des Umweltschutzgesetzes vom 29. Juni 1990 in Verbindung mit §§ 12, 13 und 15 BNatSchG die Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und eines Landschaftsschutzgebietes von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat Mittlere Elbe vom 12.9.1990 erlassen. In § 3 der Verordnung wird der Schutzzweck festgelegt, wobei nach § 3 V der Schutzzweck die Erhaltung der Dessau-Wörlitzer Kulturlandschaft als Denkmal der Landschafts- und Gartengestaltung mit Gebietscharakter einschließt. Bei den Geboten zu den Schutzzonen sind nach § 5 III der Verordnung wichtige Festlegungen getroffen: Nach Nr. 6 sind denkmalpflegerische Ziele bei der Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Dessau-Wörlitzer Kulturlandschaft als Denkmal der Landschafts- und Gartengestaltung zu gewährleisten. Damit hat der Ordnungsgeber bei denkbaren Konflikten zwischen einigen ökologischen Zielen des Naturschutzes und dem Ziel der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft zusammen mit den Zielen und Aufgaben des spezialgesetzlichen Denkmalschutzes⁶⁴ letzteren beim Gartenreich die Priorität bestätigt. Hier finden die gemeinsamen Bemühungen von Natur- und Denkmalschutz im Biosphärenreservat ihren sichtbaren Ausdruck.

Ob der Natur- und Landschaftsschutz dem streitbefangenen Vorhaben entgegenstehen, brauchte das VG Dessau nicht abschließend zu entscheiden, da die Sache insoweit nicht spruchreif war (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO). Es hat aber keinen Zweifel daran gelassen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung

des Landschaftsbildes immer schon dann vorliegt, wenn die äußere Erscheinungsform der Landschaft nachhaltig verändert wird, wobei im Hinblick auf optische Beeinträchtigungen Erheblichkeit regelmäßig dann gegeben ist, wenn das Vorhaben als Fremdkörper in Erscheinung tritt und einen negativ prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild hat. Aus § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 und Nr. 11 SachsAnhNatSchG lässt sich die Wertung des Gesetzgebers entnehmen, dass gerade auch Nassauskiesungen geeignet sind, das Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen. Daher kommt das VG Dessau zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des optischen Erscheinungsbildes eines mehr als 20 ha großen Kiessees an einem Ort, an dem solche Gewässer landschaftsuntypisch sind, ein solcher Ausgleich eines Eingriffes in das Landschaftsbild schlechthin ausgeschlossen ist⁶⁵. Das Gericht hat damit einer vorgelegten Beurteilung landschaftsästhetischer und kulturlandschaftlicher Auswirkungen, wonach *die künftige Seefläche mit der Ausprä-*

*gung ihrer Uferbereiche im Sinne eines Englischen Gartens eine höhere ästhetische Wertigkeit erlangen könne als die vorhandene intensiv genutzte Ackerfläche*⁶⁶, eine klare und überzeugende Absage erteilt. Schade ist, dass das Gericht diese Überlegungen nicht bereits bei den denkmalrechtlichen Fragestellungen entsprechend nachvollzogen hat. Schließlich erstreckt sich nach § 1 S. 2 SachsAnhDenkmSchG der Denkmalschutz auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit diese für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Da es in dem Rechtsstreit vor dem VG Dessau um einen Planfeststellungsbeschluss zur Frage des rechtmäßigen Kiesabbaus bei Sollnitz im Gartenreich ging, das zugleich Teil des Biosphärenreservats ist, war nur der Planfeststellungsbeschluss hinfällig, so dass bei den weiteren wohl folgenden Verfahren die Kulturdenkmaleigenschaft des Dessau-Wörlitzer Gartenreichs berücksichtigt werden kann.

VIII. Ergebnis

Das Dessau-Wörlitzer Gartenreich ist in dem vom Landesamt für Denkmalpflege als Denkmalfachamt festgestellten und eingetragenen Umfang ein geschütztes Kulturdenkmal nach § 2 SachsAnhDenkmSchG in Form eines Denkmalsbereiches. Diese Schutzpflicht des Staates ergibt sich im Kulturstaat (Art. 35 Einigungsv) aus dem Verfassungsauftrag des Art. 36 SachsAnhLV und aus den gegenüber der UNESCO bei der Eintragung in die Welterbeliste eingegangenen Verpflichtung des Staates zu einem rechtlich und tatsächlich ausreichenden Schutz. Nach den in der Vergangenheit zu beklagenden Eingriffen in die Substanz und das Erscheinungsbild des Dessau-Wörlitzer Gartenreichs werden weitere Schädigungen denkmalrechtlich nicht mehr hinnehmbar sein. Dies ergibt sich zugleich auch aus der Verantwortung des Staates und der Gemeinden für die Erhaltung des Gartenreiches als historische Kulturlandschaft im Biosphärenreservat Mittlere Elbe.

Anmerkungen

¹ Vom 16./23. 11. 1972 i. d. F. d. Bek. v. 2. 2. 1977, BGBl. II S. 213; vgl. *Fitschen*, Der internationale Schutz des kulturellen Erbes der Welt, in: *Fiedler* (Hrsg.), Internationaler Kulturgüterschutz und deutsche Frage, 1991, S. 183 f.; *von Schorlemer*, Internationaler Kulturgüterschutz, 1992, S. 128 f.
² GesBl. II DDR 1989, S. 113; vgl. *E.-R. Hönes*, Die Kulturlandschaft Mittelrhein auf dem Weg zum UNESCO-Welterbe, in: *Lebendiges Rheinland-Pfalz IV/1999*, S. 19 f.
³ *Hönes*, in: *Burgen und Schlösser*, 1999/III, S. 147 f.
⁴ *Mayerhofer*, Die Denkmalpflege (DD), 1/1996, S. 35 <37>.
⁵ *Hönes* (wie Anm. 2), S. 22.
⁶ (Wie Anm. 1); vgl. *H. G. Raber*, Das kulturelle Erbe der Menschheit, Diss. Köln 1994.
⁷ Vgl. *Reil*, Leopold Friedrich Franz, Herzog und Fürst von Anhalt-Dessau, 1845, Neudr. 1990.
⁸ Vgl. z. B. Denkmalverzeichnis Sachsen-Anhalt, Sonderbd. Dessau-Wörlitzer Gartenreich, hrsg. vom Landesamt für Denkmalpflege, 1997; *H. Ross/L. Trauzettel*, Der Englische Garten zu Wörlitz, 1994², *A. Trauzettel/Ch. Ringkamp*, Das Dessau-Wörlitzer Gartenreich, 2000 (Kataloge und Schriften der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz, Bd. 7); *Bruno J.*

Sobotka, in: *Burgen und Schlösser* 1998/I, S. 40.
⁹ *Findeisen*, Geschichte der Denkmalpflege, Sachsen-Anhalt, 1990, S. 35.
¹⁰ VO v. 26. 6. 1952, GBl. II DDR, S. 514 sowie VO v. 28. 9. 1961, GBl. II DDR, S. 475.
¹¹ GBl. I S. 458. Zum gesetzlichen Schutz in der DDR vgl. *Hönes* in: *Die Alte Stadt (DAS)* 1/1981, S. 44 f. (62 f.).
¹² GBl. DDR v. 5. 10. 1979, Sonderdr. Nr. 1017.
¹³ GVBl. LSA S. 368; vgl. *Martin/Ahrendorf/Flügel*, Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA), 2001.
¹⁴ Z. B. § 34 I BbgDenkmSchG; § 38 SächsDenkmSchG, § 33 ThürDenkmSchG.
¹⁵ *Hönes*, NuR 2000, 426 f.
¹⁶ VG Dessau, Urteil vom 12. 4. 2001, Az. 2 A 424/98 DE, NuR 2002, S. 108 f.; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 27. 8. 2001, Az. 1 L 328/01.
¹⁷ Vgl. *Hönes*, Landes- und Kommunalverwaltung (LKV) 2001, 438/442.
¹⁸ Vgl. *Hönes*, Die Unterschutzstellung der Kulturdenkmäler, 1987, 71 f.; *Heinz*, Kultur – Kulturbegriff – Kulturdenkmalbegriff, 1993, S. 199 f.; *Martin/Ahrendorf/Flügel* (wie Anm. 13), Erl. 2 zu § 2.
¹⁹ OVG Berlin LKV 1995, 226; 1998, 158 <159>; LKV 1998, 158 <159>; VG Potsdam LKV 1996, 218 <220>.

²⁰ BVerwG LKV 1998, 150 <151>; OVG Berlin NJW 1990, 2019 <2030>; VG Dessau LKV 1997, 203; *Hönes* DVBl 1984, 413 <415>.
²¹ VGH Mannheim NVwZ-RR 1995, 315 <316>.
²² *Hönes*, DÖV 1983, 332 <333 f.>; a. *A. Reich*, Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt, 2000, S. 32.
²³ Vgl. *D. Hennebo* (Hrsg.), Gartendenkmalpflege, 1985, mit weiteren Nachweisen.
²⁴ *Bülow*, Rechtsfragen des flächen- und bodenbezogenen Denkmalschutzes, 1986, S. 256.
²⁵ *Martin/Schneider/Wecker/Bregger*, Sächsisches Denkmalschutzgesetz, 1999, Erl. 6.3 zu § 2.
²⁶ *Schneider/Franzmeyer-Werbe/Martin/Krombholz*, Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz, 2000, § 2.
²⁷ *Martin/Schmidt*, Denkmalschutzrecht in Berlin, 2000, S. 30.
²⁸ *Hönes*, Denkmalrecht Rheinland-Pfalz, 1995², Erl. 20 f. zu § 5.
²⁹ *Seifert/Viebrock/Dusek/Ziefler*, Thüringer Denkmalschutzrecht, 1992, S. 32.
³⁰ Der Referentenentwurf ist noch nicht veröffentlicht.
³¹ Vgl. *Leidinger*, Ensembleschutz durch Denkmalsbereichssatzungen der Kommunen, 1993, S. 41 f.; *Hönes*, Denkmalrecht Rheinland-Pfalz, 1995, Erl. 27 zu §§ 5,6.

- ³² Vgl. *E.-R. Hönes*, in: *Burgen und Schlösser 1998/I*, S. 2 f.; *ders.*, *Denkmalrecht*, Kommentar, 1995, Erl. 10 zu § 5.
- ³³ Vgl. *Larenz*, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 1983, S. 94.
- ³⁴ So *Leidinger* (wie Anm. 31), S. 86.
- ³⁵ Vgl. *Memmesheimer/Upmeyer/Schönstein*, *Denkmalrecht Nordrhein-Westfalen*, 1989², Erl. 65 f. zu § 2.
- ³⁶ Vgl. *Hönes* (wie Anm. 18), S. 151 f.; 218 f.
- ³⁷ (Wie Anm. 16), S. 109 unter Bezug auf *Reich*, *Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt*, 2000, Erl. 7 zu § 2.
- ³⁸ (Wie Anm. 16); *Amtl. Umdruck*, S. 11 f.
- ³⁹ Vgl. *Medicus*, *NJW* 1974, 538; *Steindorf*, *Festschr. für Karl Larenz*, 1973, S. 217 f.
- ⁴⁰ *Deckert*, *JuS* 1984, 412 <417>.
- ⁴¹ (Wie Anm. 16), S. 109 unter Bezug auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2.3.1999 – BVerfGE 100, 226.
- ⁴² *E.-R. Hönes* in: *Burgen und Schlösser 1980/II*, S. 109 >111>; *ders.* (wie Anm. 28), Erl. 51 zu § 3; *Kleeberg/Eberl*, *Kulturgüter in Privatbesitz*, 2001², Rn. 54.
- ⁴³ Vgl. *E.-R. Hönes*, in: *Denkmalschutz-Informationen (DSI)*, 2/2001, S. 55 f.
- ⁴⁴ Hess VGH, *Urt. v. 28. 11. 1984*, DÖV 1985, 837 = DVBl 1985, S. 1187 f.; VGH Bad.-Württ., *NVwZ-RR* 1989, 230; OVG Berlin, *Urt. v. 10. 5. 1985*, *NVwZ* 1986, 239; *Urt. v. 9. 6. 1994*, LKV 1995, 224 = BRS 56 Nr. 563.
- ⁴⁵ Vgl. Anm. 8.
- ⁴⁶ Vgl. *Hönes* (wie Anm. 28), Erl. 23 f. zu § 25 sowie in: *Deutsche Kunst und Denkmalpflege (DKD)*, 1981, S. 69.
- ⁴⁷ Vgl. BVerwGE 11, 32 unter Bezug auf „sachverständige Kreise“; BVerwGE 56,110 <127> zu Lärmgutachten; VGH Mannheim, DÖV 1986, 119 f.; BayVGH BayVBl. 1986, 399 <400> zu der von Fachleuten erstellten Inventarisierung; OVG Lüneburg, *NVwZ* 1996, 1235 <1236> im Anschluss an *NVwZ* 1988, 1143; OVG Münster, *NuR* 1992, 489 <492>.
- ⁴⁸ VG Dessau, LKV 2000, 268 < 269>.
- ⁴⁹ Soweit Bundesrecht keine eigenen Begriffe aufstellt; vgl. *Eberl/Martin/Petzet*, *Bayerisches Denkmalschutzgesetz*, 1997⁵, Erl. 1 zu Art. 1.
- ⁵⁰ *Hönes*, *HdUR*, Bd. I, 19942, Sp. 394 <396>; vgl. *Moench/Otting*, *NVwZ* 2000, 146 <153>.
- ⁵¹ OVG Berlin LKV 1998, 152 <153>; zum Problem vgl. *Hönes* (wie Anm. 18 mit weiteren Nachweisen); *Franzmeyer-Werbe*, DÖV 1996, 950; *Goliasch*, LKV 1994, 218 und dagegen *Niebaum/Eschenbach*, LKV 1995, 143.
- ⁵² Vgl. OVG Berlin LKV 1998, 152 <153 unter 2.2>; *Martin/Schmidt* (wie Anm. 19), S. 41; *Schmaltz/Wiechert*, *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz*, 1998, Erl. 23 zu §§ 4,5; *Reich* (wie Anm. 22), Erl. 1 zu § 18.
- ⁵³ In diesem Zusammenhang wurde die Ausführung des Verfassers in DÖV 1998, 494 von *Reich* (wie Anm. 22), Erl. 1 zu § 18 falsch interpretiert. Die Verpflichtung des Staates wurde vom Verfasser beim „einstufigen Verfahren“ an dieser Stelle nicht behandelt.
- ⁵⁴ So das VG (wie Anm. 16) unter Bezug auf VG Dessau, LKV 1997, 301 und einen Beschluss des OVG LSA v. 14. 2. 2000 – A 2 S 52/99 – n. v.
- ⁵⁵ *Reich* (wie Anm. 22), Erl. 4 zu § 18; *Schmaltz/Wiechert* (wie Anm. 36), Erl. 12 f. zu § 10; *Hönes* in: *DSI* 3/2001, S. 43.
- ⁵⁶ *Hönes*, DÖV 1998, S. 491; *ders.* in: *Burgen und Schlösser 1998/I*, 2 f. <10 f.>.
- ⁵⁷ *A. Trauzettel/Ch. Ringkamp* (wie Anm. 8).
- ⁵⁸ Vgl. OVG Sachsen-Anhalt a.a.O. (wie Anm. 16).
- ⁵⁹ *Hönes*, *NuR* 1986, S. 225 f.
- ⁶⁰ *Hönes*, *Natur und Landschaft (NuL)* 1991, S. 87 f.; *ders.* (wie Anm. 28), Erl. 29 f. zu § 3.
- ⁶¹ Zu den Problemen vgl. VGH Mannheim *NVwZ* 1992, 995 sowie *Hönes*, DÖV 1998, S. 491 <495>; *ders.*, *ThürVBl.* 1998, S. 5 f.
- ⁶² Vgl. *Martin/Ahrenschorff/Flügel* (wie Anm. 13), S. 89 f.
- ⁶³ Vgl. *Denkmalverzeichnis Sachsen-Anhalt, Dessau-Wörlitzer Gartenreich*, 1997, S. 215.
- ⁶⁴ *Hönes* DöV 1998, S. 491 <500>; *Moench/Otting* (wie Anm. 50), S. 515 <524>; *Jayme* in: *Reichelt* (Hrsg.), *Historische Gärten, Schutz und Pflege als Rechtsfrage*, 2000, S. 71 <76>.
- ⁶⁵ VG Dessau (wie Anm. 16), S. 113.
- ⁶⁶ Gutachten Wöbse, Juni 2000. Das Beispiel zeigt, dass eine Definition der historischen Kulturlandschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG zur Vermeidung solcher Fehlinterpretationen doch nützlich sein könnte. Vgl. *Wöbse*, *NuL* 1991, 400 f. sowie *Hönes* *NuL* 1991, S. 87 f. = *DSI* 2/1991, S. 82 f.

Gartendenkmale – Chance und Verpflichtung

Entwicklungsstudien am Beispiel der Parkanlagen Kleiner Tannenwald und Großer Tannenwald in der Gartenlandschaft Bad Homburg v. d. Höhe

Auf einem Hügel im Südosten des Taunus erhebt sich, 13 km nördlich von Frankfurt/M., das von zwei Bächen umflossene Bad Homburger Schloss. Hier schufen die Landgrafen von Hessen-Homburg im 18. und 19. Jahrhundert eine Gartenlandschaft, die in Qualität und Ausdehnung (122 ha) denen von Wörlitz und Potsdam kaum nachsteht. Die historische Dimension dieser Gartenlandschaft hat im letzten Jahrhundert zahlreiche Veränderungen und Eingriffe hinnehmen müssen, so dass sie sich Besuchern heute nicht sofort erschließt.

Das Rückgrat der Anlage in Form einer Allee, an deren Verlauf sich einzelne Gartenanlagen gruppierten, verbindet auch heute noch das Bad Homburger Schloss mit der ersten Gartenschöpfung, dem Großen Tannenwald. 1770 initiierte Landgraf Friedrich V. Ludwig die Anlage einer schnurgeraden vom Bad Homburger Schloss in Richtung Taunus verlaufenden, mit Pappeln bepflanzten Allee, die, von Lustgärten gesäumt, ihren vorläufigen Endpunkt im Lusthain des Großen Tannenwalds findet (Abb. 1). Noch immer sind entlang dieser prä-

genden Achse der Tannenwaldallee die Spuren früherer Gartenkunst erlebbar, so auch in dem zeitgleich angelegten Kleinen Tannenwald. Die Geisteshaltung der Empfindsamkeit, eine Betonung der Gefühlswelt und der Phantasie, sowie Rousseaus „Zurück zur Natur“ kamen dem Wesen des Homburger Landgrafen Friedrich V. Ludwig (1748 bis 1820) sehr entgegen und spiegeln sich auch in seinen Gartenschöpfungen wider. Verschlungene Wege, lauschige Winkel, stimmungsvolle Teehäuschen und Tempelchen, versteckte Einsiede-